

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
eidgenössische Mannschafts- und Geldskala.

(Vom 23. Mai 1871.)

Tit. I

Der Art. 19 der Bundesverfassung schreibt in seinem letzten Lemma vor, daß die Mannschaftskala, die den Maßstab für die von den Kantonen zu stellenden Mannschaftskontingente festgesetzt, alle 20 Jahre einer Revision zu unterwerfen sei.

Dieselbe Frist wird im Art. 39 für die Geldskala bestimmt, nach welcher die Kantone ihre Beiträge an die Ausgaben des Bundes zu leisten haben.

Das Gesetz über die Mannschaftskala, erlassen am 27. August 1851, geht somit am 27. August nächsthin zu Ende, dasjenige über die Geldskala, gegeben am 9. Juli 1851, endigt mit dem 9. Juli d. J. (A. S. II, 369 und 449), und es wird sich daher darum handeln, ob eine Revision beider Skalen vorgenommen oder ob damit vorderhand wenigstens noch zugewartet werden wolle.

Wir erlauben uns, die Verschiebung der Revision zu beantragen, geleitet von folgenden Gesichtspunkten:

Einmal ist es leicht möglich und von den Kommissionen zur Revision der Bundesverfassung auch vorgeschlagen, daß an die Stelle der

Mannschaftskontingente mit beschränkten Prozentansätzen die wirkliche allgemeine Militärpflichtigkeit treten solle.

Sodann wäre die Revision der Geldskala dermalen mit ziemlich Schwierigkeiten verbunden. Allerdings scheint das Prinzip dieser Kontingente in der Verfassung festgehalten werden zu müssen. Die Revision selber aber steht mit einer großen Anzahl finanzieller und volkswirtschaftlicher Fragen in engem Zusammenhange, und erst wenn diese gelöst sind, lassen sich auch die Hilfsquellen, welcher die Eidgenossenschaft bedarf, entsprechend bestimmen und lassen sich die Geldbeiträge ermitteln, welche nöthigenfalls den Kantonen aufzulegen sind.

Indem wir daher den mitfolgenden Bundesbeschluß Ihrer Würdigung zu unterbreiten die Ehre haben, erneuern wir Ihnen, Tit., bei diesem Anlaße die Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 23. Mai 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss,
die
Mannschafts- und Geldskala betreffend.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 23. Mai 1871,
und der Artikel 19 und 39 der Bundesverfassung,

b e s c h l i e s s t:

Art. 1. Das Bundesgesetz über die eidg. Geldskala vom 9. Juli 1851 und dasjenige über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferde und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere vom 27. August 1851 verbleiben in Kraft, so weit sie nicht bereits schon abgeändert oder aufgehoben sind.

Art. 2. Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung weitere Anträge vorzulegen über den Fortbestand, den Wegfall oder die Revision der Mannschafts- und Geldskala.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Konflikt zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Argau über die Benutzung des Wassers der „Roth“ bei Murgenthal.

(Vom 2. Juni 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Regierungen der Kantone Bern und Argau, betreffend Konflikt über die Souveränitätsrechte an dem Flusse „Roth“ in Murgenthal;

auf Grundlage der im Beschlusse vom 12. Oktober 1869 *) (Bundesblatt 1870, III, 493 u. ff.) dargestellten tatsächlichen Ergebnisse;

und da sich ferner ergeben:

1) Die zwischen den Kantonen Bern und Argau angehobenen Streitigkeiten über die Benutzung des Wassers der Roth wurden von beiden Regierungen als ein Konflikt über Souveränitätsrechte über streitige Jurisdiktionsverhältnisse betrachtet. Der Bundesrath fand aber in seinem Beschlusse vom 12. Oktober 1869, daß der einzig noch in Frage liegende Punkt nicht unter dem Gesichtspunkte einer staatsrechtlichen Frage angesehen werden könne, und entschied daher, es haben weder die Gerichte des Kantons Bern, noch diejenigen des Kantons

*) Das richtige Datum ist 12. Oktober 1869.

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Mannschafts- und Geldskala. (Vom 23. Mai 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1871
Date	
Data	
Seite	863-866
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 921

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.